



Arbeitsmarktservice

Antrag auf Beschäftigungsbewilligung für Saisonarbeitskräfte

- ☐ Zeitlich befristete Zulassung gemäß § 5 Abs 1 Z 1 AuslBG (Saisonbewilligung)
- ☐ Zeitlich befristete Zulassung gemäß § 5 Abs 6a oder 7 AuslBG (Stammsaisonier)
- ☐ Erntehelfer_in gemäß § 5 Abs 1 Z 2 AuslBG

Verlängerung ☐ ja ☐ nein

ab (TT.MM.JJJJ)

bis ☐ Höchstdauer ☐ Datum

Die Antragstellung ist gebührenpflichtig, auch bei einer Zurückziehung des Antrages ist die Antragsgebühr fällig. Die Antragsgebühr beträgt EUR 28,00.

Gebührengesetz 1957, BGBl Nr 267 idgF

Informationen zum Unternehmen - Rechtsdaten

Name

Art des Betriebes

Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)

Postleitzahl

Ort

Staat

Telefon

E-Mail-Adresse

22_ ANT_ABV_FBBS_001_25/05





Angaben zur beantragten Arbeitskraft

Titel		Vorname		SV-Nummer											
				<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>											
Nachname				Geburtsdatum											
Staatsbürgerschaft															
☐ weiblich	☐ männlich	☐ divers													
☐ inter	☐ offen	☐ keine Angabe													
Wohnadresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)															
Postleitzahl		Ort													
Staat															

Angaben zur ortsüblichen Unterkunft

Sind die Voraussetzungen für eine ortsübliche Unterkunft gegeben?		☐ ja	☐ nein
Wenn ja, bitte folgende Felder ausfüllen:			
Staat			
Adresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)			
Postleitzahl		Ort	
Unterkunft	☐ frei	☐ entgeltlich	
Wenn entgeltlich	Miete EUR		monatlich
Wird die Miete automatisch vom Bruttolohn abgezogen?		☐ ja	☐ nein

22_ ANT_ABV_FBBS_001_25/05





Angaben zur beruflichen Tätigkeit

Art des Dienstverhältnisses	☐ Arbeiter_in	☐ Angestellte_r
	☐ Lehrling	☐ freie_r Dienstnehmer_in
Berufliche Tätigkeit		
Spezielle Kenntnisse erforderlich?	☐ ja	☐ nein
Wenn ja, welche Kenntnisse sind erforderlich?		
Qualifikationsnachweis für die beantragte Tätigkeit wird im Anhang übermittelt?	☐ ja	☐ nein

Angaben zur Entlohnung

Entlohnung (ohne Zulagen) brutto EUR		pro ¹	
Anzuwendender Kollektivvertrag			
Einstufung			

¹ Mögliche Werte sind: Stunde, Tag, Woche, Monat, Vertraglich





Angaben zu den Arbeitszeiten

Arbeitszeitausmaß			
☐ Ganztags	☐ Teilzeit	☐ geringf. Dienstverhältnis	
Anzahl Wochenstunden			
Arbeitszeitform			
☐ fixe Arbeitszeit	☐ Teilzeit	☐ Wechseldienst	
☐ Gleitzeit	☐ Schicht	☐ andere	
Dienstbeginn von		Dienstbeginn bis	
Dienstende von		Dienstende bis	
Dienstzeiten	☐ 5-Tagewoche		
	☐ 6-Tagewoche		
	☐ 5-Tagewoche mit Wochenende		
	☐ 6-Tagewoche mit Wochenende		
sonstige Dienstzeiten			

Beschäftigungsort

Beschäftigungsort	☐ gleichbleibend	☐ wechselnd
wenn gleichbleibend	☐ Betriebssitz	☐ Adresse
wenn Adresse, dann bitte diese anführen		





Zusätzliche Informationen an die_den AMS Berater_in

☐ Ich habe die Information zur Datenschutz-Grundverordnung zur Kenntnis genommen.

Bei einem Antrag auf Beschäftigungsbewilligung für Saisonarbeitskräfte führt das Arbeitsmarktservice eine Arbeitsmarktprüfung durch. Das heißt, das Arbeitsmarktservice vermittelt verfügbare Ersatzarbeitskräfte.

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass:

- im zeitlichen Vorfeld weder eine Kündigung noch eine Nichteinstellung älterer Arbeitskräfte erfolgt ist,
- der Betriebsrat, falls vorhanden, von der beabsichtigten Einstellung der_des Ausländer_in informiert wurde,
- keine Überlassung an andere Unternehmen erfolgt,
- der_dem Arbeitnehmer_in ein Mietvertrag oder ein gleichwertiges Schriftstück, in dem die Mietbedingungen festgehalten werden, übermittelt wird und
- die Unterkunft den geltenden Gesundheits- und Sicherheitsnormen und bautechnischen Vorschriften entspricht.

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Vergessen Sie nicht den Antrag zu unterfertigen und zu stempeln, ansonsten verzögert sich die Bearbeitung.

22_ ANT_ABV_FBBS_001_25/05





Wo ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag auf Saisonbewilligung ist von der_dem Arbeitgeber_in an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet (Sprengel) der in Aussicht genommene Beschäftigungsort liegt; bei wechselndem Beschäftigungsort an der nach dem Sitz des Betriebes zuständigen regionalen Geschäftsstelle. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag kann auch gescannt an die E-Mail Adresse des örtlich zuständigen Ausländer_innenfachzentrums (nach Bundesland) gesendet werden.

sab.burgenland@ams.at

afz.kaernten@ams.at

afz.steiermark@ams.at

sab.noee_sued@ams.at

sab.noee_nord@ams.at

sab.wien@ams.at

afz.oberoesterreich@ams.at

afz.salzburg@ams.at

afz.tirol@ams.at

afz.vorarlberg@ams.at

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihres Antrages und ist umgehend nach Erhalt zu entrichten.

Informationen

Stammsaisoniers

Das Gesetz unterscheidet zwischen Stammsaisoniers und anderen Saisonarbeitskräften. Stammsaisoniers sind ausländische Arbeitskräfte, die über eine entsprechende Bestätigung des Arbeitsmarktservice verfügen. Saisonbewilligungen für Stammsaisoniers sind nicht kontingentiert und ein Ersatzkraftverfahren muss nicht durchgeführt werden.

Andere Saisonarbeiter_innen dürfen nur im Rahmen der verfügbaren Kontingentplätze genehmigt werden.

Die maximale Zulassungsdauer ist auf neun Monate innerhalb von zwölf Monaten beschränkt. Beschäftigungsbewilligungen bei der_dem selben oder einer_einem anderen Arbeitgeber_in im Rahmen der in der jeweiligen Verordnung vorgegebenen Bewilligungsdauer können verlängert bzw. erteilt werden, auch wenn kein Kontingentplatz frei ist.

Bei der Erteilung von Saisonbewilligungen sind Asylwerber_innen zu bevorzugen.

Ersatzarbeitskräfte

Ersatzarbeitskräfte sind zur Vermittlung vorgemerkte Inländer_innen oder Ausländer_innen mit einem höheren Integrationsgrad als die beantragte Arbeitskraft, die auf Grund ihrer vergleichbaren Qualifikation für den antragsgegenständlichen Arbeitsplatz grundsätzlich in Betracht kommen und aus arbeitsmarktpolitischen Gründen vorrangig (wieder) in Beschäftigung gebracht werden sollen. Eine unbegründete oder nicht ausreichend begründete Ablehnung von Ersatzarbeitskräften hat eine negative Erledigung Ihres Antrages zur Folge.

Ortsübliche Unterkunft

Die_Der Arbeitgeber_in bestätigt, dass der_dem Ausländer_in für die beabsichtigte Dauer der Beschäftigung eine ortsübliche Unterkunft gemäß § 20 Abs 1 Satz 1 des Landarbeitsgesetzes 1984





(LAG) zur Verfügung stehen wird und, sofern die Unterkunft vom oder über die den Arbeitgeber_in zur Verfügung gestellt wird, die Miete nicht automatisch vom Lohn abgezogen wird.

Bitte beachten:

- Eine Arbeitsaufnahme ist erst mit erteilter Beschäftigungsbewilligung möglich und melden Sie uns Beginn und Ende des Dienstverhältnisses innerhalb von drei Tagen!
- Die Beschäftigungsbewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn das Dienstverhältnis nicht binnen sechs Wochen ab Laufzeitbeginn aufgenommen wird.
- Für Visumangelegenheiten wenden Sie sich an die zuständige Behörde – Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

Ein Antrag auf Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung ist möglichst vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Beschäftigungsbewilligung einzubringen. Im Verlängerungsfall genügt als Beilage das Aufenthaltsrecht.

Antragsunterlagen in Kopie

- Reisepasskopie
- Zeugnisse über die berufliche Qualifikation und Praxis (in deutscher oder englischer Übersetzung)

